

18.05.94

Antrag

des Landes Berlin

zum

Gesetz zur einkommensteuerlichen Entlastung von Grenzpendlern
und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen
und zur Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften
(Grenzpendlergesetz)

Punkt 6 der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund:

In Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) wird nach Nummer 1 die folgende Nummer 1 a (neu) eingefügt:

"1 a. In § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "vor dem 1. Januar 1994" durch die Worte "vor dem 1. Januar 1995" ersetzt.

Ausgeliefert am 19. MAI 1994 ...

359/6/94

Begründung:

Nach der durch Artikel 1 des Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes 1993 geänderten Fassung der § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG entfällt die Inanspruchnahme der degressiven AfA für betrieblich genutzte Gebäude des Privatvermögens, wenn die Gebäude vom Steuerpflichtigen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1993 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft werden.

Die Gesetzesänderung beruht auf einem Beschluß des Vermittlungsausschusses und wurde im Bundesgesetzblatt Teil I vom 29. Dezember 1993 verkündet. Dieser kurzfristige Wegfall der degressiven AfA kam so überraschend, daß sich die davon Betroffenen nicht mehr darauf einstellen konnten. Bauherren und Bauträger, z.B. von Alten- und Pflegeheimen, Bürogebäuden und Handels- und Produktionsflächen, sind dadurch in erhebliche Finanzierungsschwierigkeiten geraten. In vielen Fällen droht sogar die Gefahr des Konkurses und des Stillstandes der Bauvorhaben mit der Folge des Entstehens von Bauruinen. Inzwischen hat es sich gezeigt, daß auch die mit BMF-Schreiben vom 8. März 1994 getroffene Übergangsregelung nur unzureichend geeignet ist, diese vom Gesetzgeber nicht gewollten Folgen zu beseitigen. Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit ist es deshalb erforderlich, den von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossenen Wegfall der degressiven AfA um ein Jahr hinauszuschieben. Die Änderung des § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG trägt diesem Bedürfnis Rechnung.